



KONKORDATSKOMMISSION BETREFFEND DIE SICHERHEITSUNTERNEHMEN (KONKORDATSKOMMISSION)



Richtlinie vom 4. Juli 2014 betreffend das Sicherheitspersonal in öffentlichen Gaststätten und Geschäften (Richtlinie Art. 5 KSU)

1. Gesetzliche Grundlage

Artikel 5 Abs. 1 und 2 und Artikel 28 des Konkordats vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen (das Konkordat; KSU)

2. Gegenstand

Diese Richtlinie regelt die in Artikel 5 Abs. 1 KSU verwendeten Begriffe öffentliche Gaststätte und Geschäft. Sie bestimmt ebenfalls noch genauer den Kreis der von der Richtlinie betroffenen Angestellten und die Weiterbildung, zu der diese gemäss Art. 5 Abs. 2 KSU verpflichtet sind.

3. Definitionen

3.1 Öffentliche Gaststätte

Unter Gaststätte wird jede ständige oder saisonale Einrichtung verstanden, die für den Betrieb eines Unternehmens erstellt wurde, das einer unbestimmten Anzahl von Personen gegen Entgelt Unterkunft sowie Speisen oder Getränke, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, anbietet.

Darunter fallen beispielsweise Dancings, Kabarett, Dancing-Kabarett, Bars, Pubs, Diskotheken, Nachtclubs, Tea-Rooms, Café-Restaurants, Cafés, Restaurants, permanente Buvetten, gesellschaftliche Buvetten, Hotels und andere Einrichtungen, die zur Beherbergung dienen.

Temporäre Veranstaltungen, wie provisorische Buvetten, sind von dieser Richtlinie nicht betroffen, auch wenn sie der kantonalen Bewilligungspflicht für den Getränkeausschank unterliegen. Vorbehalten ist die Kompetenz der Kantone, das Sicherheitspersonal von Veranstaltungen dem Konkordat zu unterstellen.

3.2 Geschäft

Unter Geschäft wird jedes öffentlich zugängliche Lokal verstanden, das für den Detailhandel mit Waren genutzt wird.

Darunter fallen beispielsweise Warenhäuser oder kleinere Geschäfte, in denen Waren von hohem Wert angeboten werden (Bijouterien, Apotheken usw.).

4. Betroffene Angestellte

- 4.1 Der Bewilligungspflicht unterstehen nur Angestellte, die – auch teilzeitlich – für eine öffentliche Gaststätte oder ein Geschäft speziell und hauptsächlich Aufgaben wahrnehmen, die dem Konkordat unterstellt sind. Betroffen sind beispielsweise:
- a) Wach- und Aufsichtspersonal der im Punkt 3.1 aufgeführten Einrichtungen (sie werden oftmals «Rausschmeisser», «Szenenkenner», « Türsteher » usw. genannt);
 - b) Personal von Geschäften mit dem Auftrag, Diebstähle und Beschädigungen zu verhindern, das Lokal zu überwachen und Zuwiderhandelnde anzuhalten;
 - c) Personen, die für die Sicherheit in einer Gaststätte oder einem Geschäft verantwortlich sind.
- 4.2 Die Arbeitgeber selbst unterstehen nicht der Bewilligungspflicht. Dasselbe gilt für Betriebsleiter, die unter anderem für Sicherheit sorgen.
- 4.3 Die betroffenen Angestellten werden, im Sinne des Konkordats, als «Sicherheitsbeamte» betrachtet, ungeachtet der Bezeichnung, die sie von ihrem Arbeitgeber erhalten.

5. Weiterbildung

- 5.1 Die Arbeitgeber sind für die Weiterbildung der in Artikel 5 Abs. 1 KSU genannten Arbeitnehmer verantwortlich. Sie prüfen die Weiterbildung in angemessener Weise, z. B. mittels Tests über die Kenntnisse des Konkordats.
- 5.2 Im Prinzip liegt diese Aufgabe in ihrem Kompetenzbereich. Sie können sie jedoch Dritten übertragen, die über eine entsprechende Ausbildung verfügen.
- 5.3 Folgende Bestimmungen der Richtlinie vom 23. September 2004 betreffend die Weiterbildung des Sicherheitspersonals sind sinngemäss anwendbar:
- a) Inhalt der Weiterbildung (Ziffer II, Buchstaben A und B der Richtlinie):

Das Sicherheitspersonal von Geschäften muss zudem folgende Bestimmungen des Strafgesetzbuches kennen: Diebstahl (Art. 139 und 172ter StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172ter StGB), Strafanträge (Art. 30–33 StGB) und Festnahmen durch Privatpersonen (vgl. Art. 218 und 200 StPO).
 - b) Modalitäten der Ausbildung (Ziffer III, Buchstabe A, Punkt 2 der Richtlinie):

Die Verantwortlichen von öffentlichen Gaststätten und Geschäften liefern den Behörden auf Verlangen die Kursprogramme und -unterlagen und die von den Angestellten abgelegten Tests.

6. Änderungen und Inkrafttreten

- 6.1 Das frühere Kapitel 5 « Ausnahmsweise Zurverfügungstellung von Angestellten öffentlichen Gaststätten und Geschäften » ist aufgehoben.
- 6.2 Die Änderungen der vorliegenden Richtlinie vom 7. Dezember 2017 treten am 25. April 2018 in Kraft.

Der Präsident:



Alain Ribaux,
Staatsrat

Die Sekretärin:



Mara Buschini,
Juristin